

Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Diakoniegesetz

Bestätigung der gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung des
Kirchengesetz über die Ordnung
der diakonischen Arbeit in
der Evangelischen Kirche von
Westfalen
(Diakoniegesetz – Diakonieg –)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakonieG –) vom 14. Juni 2007 (KABl 2007 Seite 161) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 14. Juni 2007 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesezt – Diakonieg –) beschlossen. Die gesetzesvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2007 auf Seite 161 veröffentlicht.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung betrifft die Delegation durch die Evangelische Kirche von Westfalen in den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Ausgehend von den Empfehlungen des Diakonischen Corporate Governance Kodex für ein effektives Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsgremium versteht sich der Verwaltungsrat des DW EKvW nicht als Interessensvertretung einzelner Mitglieder sondern als verantwortlich handelndes Kontrollorgan mit Überwachungsfunktion gegenüber dem Vorstand. Maßstab für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll deshalb zukünftig die persönliche wie fachliche Professionalität der Einzelnen sowie eine sich innerhalb des Verwaltungsrates ergänzende Kompetenzverteilung sein. Letzteres ist insbesondere durch die Kooptation erreichbar.

In der außerordentlichen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Juni 2007 ist deshalb beschlossen worden, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von derzeit 24 auf 12 Personen zu reduzieren. Dabei werden acht Personen von der Hauptversammlung gewählt, zwei Personen von der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandt und zwei weitere Personen von den neu gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates kooptiert. Gleichzeitig ist das Ausschusswesen gestrafft und den Bedürfnissen angepasst worden.

Damit die Landeskirche das Einvernehmen rechtmäßig herstellen konnte, muss sie das Diakoniegesezt, das im § 10 Abs. 2 die Mitwirkung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Verwaltungsrat regelt, ebenfalls verändern. Dies geschah durch eine gesetzesvertretende Verordnung, damit das Einvernehmen sofort hergestellt werden konnte und die Vorbereitung der im Dezember anstehenden Wahlen zum Verwaltungsrat auf rechtlich geordneter Grundlage erfolgen kann.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Diakoniegesetzes
Vom 14. Juni 2007**

Aufgrund von Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzvertretende Verordnung:

**§ 1
Änderung des Diakoniegesetzes**

Der § 10 Abs. 2 Diakoniegesetz - Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) ¹Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. ²Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 14. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 14. Juni 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

(Dr. Hoffmann)

(Winterhoff)